

IV. Die Gutachterausschüsse sorgen für die richtige Anwendung des geltenden Prüfmaßstabes. Ihnen sind daher von den Prüfern alle Fälle zur Stellungnahme vorzulegen, in denen

- a) keinerlei Gütevorschriften vorliegen,
- b) Zweifel an der Anwendung des Prüfmaßstabes vorliegen,
- c) Einwendungen gegen Prüfbefunde der Prüfer erhoben werden,
- d) einem Erzeugnis keine Gütezeichnung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) zuerkannt wird, es also als minderwertige Ware qualifiziert wird.

Die Stellungnahmen sind protokollarisch festzuhalten. Stellungnahmen zu Buchst. a, b und c sind der nächsthöheren Instanz des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zur koordinierenden Auswertung zuzuleiten.

V. Die Gutachterausschüsse arbeiten mit an der Zuerkennung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die vorher von Prüfern geprüft wurden, sind den Gutachterausschüssen sämtliche Antragsunterlagen zusammen mit dem Prüfbefund vorzulegen. Darüber hinaus sind die Gutachterausschüsse berechtigt, nähere Angaben über die durchgeführten Prüfungen anzufordern und gegebenenfalls besondere Sachverständige zur Klärung von Senderfragen, die bei der Prüfung nicht berücksichtigt wurden, hinzuzuziehen.

Die Stellungnahme des Gutachterausschusses zu jedem Anträge auf Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik ist in einem Gutachten festzuhalten, in das auch auf Verlangen gegensätzliche Meinungen einzelner Ausschußmitglieder aufgenommen werden müssen.

VI. Die Gutachterausschüsse arbeiten mit an der Preisgestaltung der Waren im Hinblick auf die Qualität, wobei zwei Gebiete zu unterscheiden sind:

- a) Waren, denen eine Güteklassifizierung zuerkannt wurde,

- b) Waren, denen keine Güteklassifizierung zuerkannt wurde, die also als minderwertige Ware qualifiziert wurden.

In Fällen gemäß Buchst. a helfen die Gutachterausschüsse an der Ausarbeitung von Richtlinien für die Preisdifferenzierung mit und leiten ihre Vorschläge den koordinierenden Stellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu.

In Fällen gemäß Buchst. b erarbeiten die Gutachterausschüsse Vorschläge für die Preisherabsetzung der Ware und leiten sie dem zuständigen Landespreisamt zur Bestätigung zu.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gutachterausschüsse, zusammen mit den Landespreisämtern an der einheitlichen Gestaltung der Preise in der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten und die Landespreisämter in ihrer Arbeit entsprechend zu unterstützen.

VII. Die Gutachterausschüsse lenken und überwachen die Tätigkeit der ihnen nachgeordneten Unterausschüsse.

C. Zusammensetzung sowie Aufgaben und Rechte der Unterausschüsse

Für die Zusammensetzung sowie für die Aufgaben und Rechte der Unterausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte A und B dieser Anweisung.

D. Schlußbestimmungen

I. Für die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vom

21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) und nach § 6 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht zu bildenden Gutachterausschüsse finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

II. Die Durchführung dieser Anweisung im einzelnen wird durch Dienstanweisungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten geregelt.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister